

**Amtsgericht Meiningen**

Az.: 14 C 594/19



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**GmbH**, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr.

gegen

**C**  
durch d. Geschäftsführer

**GmbH**, gesetzlich vertreten

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **S**  
**SP**

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Meiningen durch

Richter am Amtsgericht Kuba

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.10.2020

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. **Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.**
2. **Die Kosten des Rechtsstreites hat die Klägerin zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 600,00 € abwenden, wenn nicht der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe vor der Vollstreckung leistet.**

## Tatbestand

Am 03.12.19 ist beim Amtsgericht Meiningen ein Schriftsatz eingegangen.

Dieser Schriftsatz war nicht qualifiziert elektronisch signiert.

Er trug auch keine Unterschrift, auch keine im Sinne des § 130 Nr. 6 ZPO. Das Gericht hat in mehreren ausführlichen Hinweisen auf seine Rechtsansicht hingewiesen, wonach von einer ordnungsgemäßen, wirksamen Einreichung einer Klageschrift nicht die Rede sein kann. Die Klageschrift ist nicht signiert.

Dem ist die Klägerin entgegen getreten.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.782,62 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2019 sowie weitere 40,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheit des Parteivortrages wird auf die Schriftsätze der Parteien, insbesondere auf die der Klägerin vom 03.12.19, 04.12.19 (signiert), 16.12.19, 11.01.20, 28.01.20, 01.02.20, und 12.03.20,

sowie auf die des Beklagten vom 02.01.20,

(soweit vorhanden jeweils mit Anlagen) verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Gemäß § 130a ZPO ist für die Wirksamkeit eines elektronischen Dokumentes erforderlich, dass der Schriftsatz entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, oder -falls er über das beA eingereicht worden ist -, dass er von der verantwortenden Person signiert ist.

Diese Erfordernisse sind nicht erfüllt.

Zwar ist das Schriftstück auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht worden. Jedoch ist Klageschrift weder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, noch vom Verantwortenden signiert.

Am Ende der Klageschrift ist lediglich ein Name (sowie eine Berufsbezeichnung) maschinenschriftlich wiedergegeben.

Dies ist nicht ausreichend, um den eindeutigen Voraussetzungen des § 130 a ZPO zu genügen.

Grundsätzlich ist bei der Auslegung von Gesetzen auch vom möglichen Wortsinn auszugehen.

Eine Auslegung gegen den möglichen Wortsinn ist allenfalls in krassen Einzelfällen - welche vorliegend nicht anzunehmen sind - zulässig.

Wie sich ohne weiteres aus dem Duden herleiten lässt, bedeutet signieren - von einigen

enumerativ aufgeführten Ausnahmen, welche ich hier ohne weiteres nicht einschlägig sind, abgesehen -, „mit einer Unterschrift versehen“.

Als Synonym für „signieren“ taucht im Duden am 26.10.20 auch nicht das Begriffspaar „mit einer Signatur versehen“ auf, auch nicht umgekehrt.

Damit ist deutlich, was der Wortsinn „signiert“ bedeutet.

Zur Wirksamkeit ist daher erforderlich, dass der nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Schriftsatz entweder persönlich unterzeichnet wird, oder aber mit einer Unterschriftsleistung, wie der in § 130 Nr. 6 ZPO beschriebenen versehen ist.

Beides ist unstreitig nicht der Fall.

Soweit das Landgericht Meiningen (4 T 138/20) sich für seine Gegenmeinung auf die BT-Drucksache 17/12634 bezieht, scheint es so, als dass es diese entweder nicht gelesen, oder aber nicht verstanden hat. Denn in der Bundestagsdrucksache ist eindeutig niedergelegt, dass der Gesetzgeber der Auffassung ist, es reiche eine Unterschriftsleistung wie die des § 130 Nr. 6 ZPO (i.e. die Wiedergabe der Unterschrift in Kopie). Weiter steht dort geschrieben, daß die Verantwortende Person durch das Signieren zu erkennen geben muss, „die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehmen zu wollen“.

Meint der Gesetzgeber, auch gar keine Unterschrift sei ausreichend, wäre es purer Unsinn dann zu erklären (mindestens) die eingescannten Unterschrift (Kopie) reiche aus.

Bezeichnenderweise setzt sich mit dieser eindeutigen Positionierung des Gesetzgebers kein Befürworter der Gegenmeinung auseinander. Man weiß daher wohl, daß sich die (angebliche) Meinung mit dem Gesetz nicht begründen lässt.

Es ist auch schleierhaft, wie ein Verantwortender durch die schlichte maschinenschriftliche (und damit nicht überprüfbare) Namenswiedergabe Verantwortung übernehmen soll.

Hier fehlt es allerorten schon am Versuch einer Begründung. Auch die Tatsache, dass der Gesetzgeber zwischen „mit einer Signatur versehen“ und „signieren“ unterscheidet, wird geflissentlich übersehen. Warum, dürfte klar sein.

Man kann seine (angebliche) Rechtsauffassung offensichtlich an Hand des Gesetzes und der Gesetzesmaterialien nicht begründen, möchte aber unter grober Missachtung der Gewaltenteilung anders entschieden wissen.

Nun ist der Richter des AG Meiningen allerdings auf das Gesetz und nicht auf (schlecht oder gar nicht begründete) Meinungen irgendwelcher Gerichte oder Kommentatoren vereidigt.

Wenn auch gar keine Unterschrift ausreichend sein soll, ist es denknotwendig, dass dann ein „mehr“ auch ausreichend ist. Die Ausführungen des Gesetzgebers zu § 130 Nr. 6 ZPO wären dann vollständig sinnfrei.

Dies ist allerdings nicht anzunehmen.

Die Annahme des Landgerichtes Meinungen, der Gesetzgeber wisse überhaupt nicht was er tue, ist befremdlich.

Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass er zwischen einer „Signatur“ und dem „signieren“ unterscheidet. Dementsprechend ist das Gesetz formuliert. Soweit immer wieder von verschiedenen Quellen eine „elektronische Signatur“ ins Feld geführt wird, kennt die ZPO diesen Begriff überhaupt nicht.

Nur im Zusammenhang mit den Wort „qualifizierten“ wird dieser Begriff benutzt, im vorliegenden Fall existiert aber gerade keine qualifizierte elektronische Signatur.

Das Gericht verkennt natürlich nicht, dass wir in einer Zeit leben, wo das gedankenlose Wiedergeben der Ausführungen anderer die Regel und nicht die Ausnahme ist.

Jedermann, der sich eigene Gedanken macht und (schlecht oder gar nicht begründete) Thesen von vermeintlichen Kapazitäten hinterfragt, macht sich verdächtig und unbeliebt.

Es wird „geliked“ „gefollowed“ was das Zeug hält und einfach das wiederholt, was andere gesagt oder geschrieben haben, ohne dies zu überprüfen.

Das ist misslich. Das Gericht denkt nicht daran, dieser weit verbreiteten Praxis zu folgen. Weder der Begriff „einfache Signatur“, noch der Begriff „einfache elektronische Signatur“ wird in der ZPO gebraucht. Er kann daher zur Begründung auch nicht herangezogen werden.

Er existiert schlicht und ergreifend in der ZPO nicht, so dass beängstigend ist, dass er gleichwohl in der Diskussion immer wieder eingebracht wird.

Das weitaus die meisten Juristen keinen Unterschied zwischen einer „Signatur“ und einem „Signieren“ machen, kann das Gericht nicht nachvollziehen.

Etwas Genauigkeit schadet auch in der heutigen Justiz durchaus nicht. Die Erläuterung im Duden in den Ziffern 2, 3b und 6 betreffen offensichtlich andere Konstellationen.

Eine Signatur ist damit nicht gleichbedeutend mit einem „Signieren“. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Funktion eine einfach Namenswiedergabe, die für gewöhnlich automatisiert oder in Textbausteinen erfolgt, haben soll.

Bachers Statement in der NJW 2015, 2753 enthält bzgl. des Ausreichen-Lassens der „einfachen Namenswiedergabe“ nichts, was auch nur annähernd einer Begründung ähnelt. Wenn er

gleichwohl ständig zitiert wird, ist dies entlarvend.

Soweit immer wieder der Artikel 3 Nr. 10eIDAS - VO ins Feld geführt wird, hilft dies jedenfalls dem, der diesen Artikel gelesen hat, auch nicht weiter. Denn der Begriff „elektronische Signatur“ findet sich wie gesagt in der ZPO ausschließlich im Zusammenhang mit dem Wort „qualifizierte“, also nicht im Zusammenhang mit dem beA. Es steht dort im Übrigen (u.a.) „... Und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet“ (Hervorhebung durch den Verfasser).

Die Vorschrift, auf welche das Landgericht Meiningen Bezug nimmt, handelt mithin vom Unterzeichnen und gerade nicht davon, Namen maschinenschriftlich wieder zu geben.

Wie bitte soll durch schlichte maschinenschriftliche Namenswiedergabe deutlich gemacht werden, die Verantwortung übernehmen zu wollen?

Dies betrifft auch die vom Landgericht Meiningen zitierte Ausarbeitung von Müller ( JuS 18, 1193 ff.), welche bei Nutzung des beA ausdrücklich eine qualifizierte elektronische Signatur empfiehlt und als zwingendes Erfordernis den Versand durch die verantwortenden Personen (“bspw. durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt“) beschreibt (Hervorhebung durch den Verfasser). Soweit Müller es andererseits als ausreichend sieht, lediglich den Namen maschinenschriftlich anzugeben und zur Untermauerung dieser Ansicht die BT-Drucksache bzw. die eIDAS-VO zitiert, ergibt sich aus beiden Fundstellen, dass dies eben gerade nicht ausreichend ist. Denn diese beiden Fundstellen beziehen sich auf eine eingescannte Unterschrift als Mindestfordernis.

Genau diese entspricht der Ansicht die das Amtsgericht Meiningen.

Es wäre schön, wenn man Texte, welche man als Zitate zu verwenden gedenkt, vorher auch lesen würde, im Idealfall sogar kritisch und mit wachem Geist.

Diese ist in der heutigen Zeit allerdings keinesfalls die Regel.

Es ist im Übrigen gerichtsbekannt, dass der Name des Absenders und der des Inhabers des beA nicht immer deckungsgleich sind, derartige Fälle sind auch beim Amtsgericht Meiningen schon aufgetaucht.

Schließlich beruft sich das Amtsgericht Meiningen in Bezug auf seine Rechtsansicht auch auf den allgemeinen Sprachgebrauch, nachdem „etwas mit einer Signatur versehen“ natürlich völlig offensichtlich nicht gleich bedeutend ist, mit den Worten „etwas signieren“.

Wer in einer Bibliothek ein Buch mit einer Signatur versieht, signiert dieses nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ganz sicher nicht.

Wenn ein Mensch (auch ein Jurist) ein signiertes Buch kauft, wird er nicht zufrieden sein, wenn auf dem Buchrücken lediglich die Signatur der Bibliothek aufgedruckt ist, die Signierung des Autors aber fehlt.

Wer in einem Online-Buchladen das Kästchen „Signiert“ ankreuzt, bekommt nur vom Auto signierte Exemplare angezeigt und nicht etwa alle Exemplare, welche vorher in einer Bibliothek standen und mit einer Signatur versehen worden sind. Die Begründung des LG Hagen ist daher offensichtlich nicht tragfähig (Landgerichtes Hagen 7 T 15/19).

Auch wenn es sicherlich zutreffend ist, dass die herrschende abgedruckte Meinung die Ansicht der Klägerin widerspiegelt, kann dies in keiner Weise aussagekräftig sein.

Allein die Tatsache, dass -jedenfalls im Gerichtsbezirk des Amtsgericht Meiningen- nahezu alle Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen auch schon vor den Hinweisen des Gerichtes ihre über das beA eingereichten Schriftsätze entweder persönlich signieren, oder mit einer eingescannten Signierung versehen, spricht (ohne dass es darauf ankommen würde) dafür, dass die Rechtsansicht des Amtsgerichts Meiningen in der täglichen Praxis durchaus keine Mindermeinung darstellt

(vgl. auch Musielak/Voit 17. Auflage 2020, § 130a ZPO, Rn. 6 m.w.N.).

Schließlich hat das Gericht in mehreren Verfügungen -auch in anderen Rechtsstreitigkeiten - seine Rechtsansicht ausführlich begründet.

Da weder diejenigen Juristen, die eine andere Meinung vertreten, auf die dezidierte Begründung des Amtsgerichtes Meiningen eingehen, noch das Landgericht Meiningen dies tut, geht das Gericht davon aus, dass die Argumente nicht zu widerlegen sind und hält sie daher aufrecht, unabhängig davon, dass es natürlich nicht verkennt, dass das Landgericht Meiningen dieses Urteil sicherlich (ggf. ohne eine tragfähige Begründung und ohne auf die Rechtsausführungen einzugehen) aufheben, wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den § 708 Nr. 11, i.V.m. § 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Kuba  
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 26.10.2020

gez.

Stubenrauch, JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt  
Meiningen, 27.10.2020

Stubenrauch, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle